

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
Angleichung an die Mustersatzung

neu

alt

Präambel	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW, 2009 S. 950) , des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) , der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51, 57, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 463 ff.) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines	Entfällt Entfällt	Die Überprüfung der Anlagen führt die Stadt durch im Rahmen der ihr gemäß § 53 Abs. 4 LWG obliegenden Überwachungspflicht. Zur Durchführung der Entsorgung und zur Überprüfung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.	Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 6 Durchführung der Entsorgung	(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstückentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.	Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstückentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,